Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigung

53 - G 0015/20/3.10.1 900-9998388-0001/IBG-0005 - Sto

vom 24.03.2021

für

SSB Spezial-Beizerei GmbH Industriestraße 16 57076 Siegen-Weidenau

zur wesentlichen Änderung einer Edelstahlbeizanlage

in 57076 Siegen-Weidenau Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

<u>Genehmigungsbescheid</u>

53 - G 0015/20/3.10.1

900 - 9998388-0001/IBG-0005- Sto 24.03.2021

Auf Antrag der

Firma
SSB Spezial-Beizerei GmbH
Industriestraße 16
57076 Siegen-Weidenau

vom 08.04.2020, eingegangen am 15.04.2020 und zuletzt ergänzt am 21.08.2020, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-)

für die wesentliche Änderung der "Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeizanlage) auf dem Grundstück in 57076 Siegen-Weidenau, Industriestraße 16, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161

erteilt.

Α

Umfang der Genehmigung:

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1. Die Errichtung eines zusätzlichen doppelwandigen Tauchbeizbeckens (AT 4 A) aus PE 100 mit Leckagesonde und einer Beckenrandabsaugung und Zublase-einrichtung (Pushpullsystem) und einem Badinhalt an Fluss- und Salpetersäure von 61 m³ innerhalb der bestehenden Auffangtasse der Sprühbeizhalle (Halle 2) mit den Innenabmaßen (LxBxH) 13 m x 2,5 m x 2 m und den Außenmaßen 13,33 mm x 2,83 m x 2,15 m,
- Anschluss des neuen Beizbeckens an die Abluftleitung und den Abluftwäscher (AR 2) der übrigen Tauchbeizbäder innerhalb der Beizhalle 1 mit einem max. Abluftvolumenstrom von 60.000 m³,
- 3. Erhöhung des Wirkbadvolumens der oberflächenaktiven Behandlungsbäder von 219 m³ auf 280 m³ und einer Erhöhung der Beizkapazität von derzeit 8 t/h auf 10 t/h an Edelstahlteilen.
- 4. Versetzen des mit Genehmigungsbescheid vom 08.05.2018 genehmigten Lagercontainers im Freien um einige Meter in südlicher Richtung des Betriebsgrundstücks entsprechend der Darstellung im Lageplan,
- 5. Betrieb der geänderten Anlage von Januar bis Dezember von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Angaben zur Kapazität der Anlage:

Durch das zusätzliche Tauchbeizbad ergibt sich eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung an zu beizenden Edelstahlteilen von 8 t/h auf 10 t/h. Das Wirkbadvolumen erhöht sich durch die mit diesem Bescheid geänderte Edelstahlbeize (Tauchbeizbäder und Passivierungsbad) wie folgt:

- Wirkbadvolumen der gesamten Beizanlage von bisher 219 m³ auf 280 m³

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die vorg. Anlagen sollen, wie bereits schon die bestehenden genehmigten Anlagen, durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche im Schichtbetrieb betrieben werden.

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmebewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Edelstahlbeizanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1: Tauchbeizbäder mit Randabsaugung und folgenden Abmessungen:

AT 1 Beizbad 13,5 m x 2,5 m x 1,6 m = 50,6 m³

AT 2+3 Beizbäder 5 m x 2,5 m x 3 m = je 36,2 m³

AT 4 Beizbad 5.5 m x 5.5 m x 1.6 m = 48 m^3

AT 4 A Beizbad 13 m x 2.5 m x 2 m = 61 m^3 (Antragsgegenstand)

AT 5 Spülbad 13,5 m x 2,5 m x 1,6 m = 50,6 m³

AT 6 Passivierungsbad 13,5 m x 2,5 m x 1,6 m = $50,6 \text{ m}^3$

AT 7 Regenerationsanlage für Beizmedium

AR 2 Radialventilator V = 60.000 m³/h mit Abluftwäscher und Kunststoffkamin Quelle 2

BE 2: Sprühbeize mit Randabsaugkanal, Hochdruckreiniger:

AR 1 Hochleistungsventilator mit nachgeschaltetem Tropfenabscheider V = 40.000 m³/h, Kunststoffkamin Quelle 1 und einer medienbeständigen Auffangwanne mit Gefälle zur Einlaufrinne mit Pumpensumpf und Pufferbehälter 6 m³,

BE 3: Neutralisation:

- AT 9 Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus Stapelbehälter (10 m³ (B1), 2 Chargenbehälter je 10 m³ (B 2 + 3), 1 Schlammbehälter (B4), 1 Kammerfilterpresse (F 1), 3 Dosierbehälter a 500 ltr. (B 5-7) 1 Kalkmilchbehälter 2,6 m³ (B 8), 1 Übergabebehälter (B11), 2 Filterpressen, div. Pumpen, Rohrleitungen, Filter und Elektroschrank.
- AT 10 Wasserspeicher 45 m³

AT 11 VE-Entsalzungsanlage

BE 4: Lager:

Lagerfläche im Innenbereich, Trockenbereich, Versand, Ableitfläche mit Gefälle zur Auffangwanne und Lagerfläche im Außenbereich

AT 12 Gefahrstoff-Lagercontainer im Freien mit maximaler Lagermenge von 12 m³ (teilweise Antragsgegenstand)

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

• Die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW-) vom 01.03.2000.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb in einem früheren Verfahren (Genehmigung vom 02.05.2017, Az.: 900 - 53.0083/16/3.9.1.1 mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Aufgrund der nunmehr geplanten Erweiterung der Tauchbeize mit einem zusätzlichen Behandlungsbecken von ca. 61 m³ ist der AZB fortgeschrieben worden.

Mit diesem Ergänzungsbericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um die Berichte Projekt-Nr.: 20139328b2, vom 18.11.2014, Projekt-Nr.: 201711873b2, vom 13.04.2018 und Projekt-Nr.: 201913018b2/13018b2 vom 14.01.2020, des Ingenieurbüros Geonorm Gesellschaft für Angewandte Geowissenschaften GmbH, Gießen.

Der Bericht ist im laufenden Genehmigungsverfahren im Vorfeld mit Herrn Klammer, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz, abgestimmt und anschließend am 21.08.2020 der Behörde übersandt worden.

В

Weitergelten bisheriger Genehmigungen:

Die nachstehend aufgeführten Genehmigungen behalten weiter ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben:

- vom 02.09.2014, Az.: 900 53.0056/13/3.10.1, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg Neuerrichtung und Betrieb einer Edelstahlbeizanlage mit einem Wirkbadvolumen von maximal 219 m³ und einer Durchsatzleistung von ca. 8 t/h gebeiztem Edelstahl,
- vom 08.05.2019, Az.: 900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10-1, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg Umbau der bestehenden Abluftreinigungsanlage Sprühbeizhalle, Errichtung einer neuen Absaug- und Abluftreinigungsanlage für die Tauchbeizbäder, Errichtung Abluftkamin zur Ableitung der Abgase aus der Tauchbeize, Errichtung Gefahrstoff-Regalcontainer für Beizmedien.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG

Für die Errichtung des zusätzlichen Tauchbeizbades und die Verlegung des Gefahrstoff-Containers wurde mit Bescheid vom 13.10.2020, Az.: 53-G 0015/20/3.10.1 - § 8a - Sto, der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

C

<u>Nebenbestimmungen</u>

Bedingungen/Befristungen:

- Das neue Tauchbeizbecken AT 4A darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem betrieblichen Arbeitsschutz (Dezernat 56.4) der Bezirksregierung Arnsberg ein Konzept mit gefahrstoffrechtlichen Schutzmaßnahmen vorgelegt und dieses erarbeitete Konzept vor der Umsetzung von der Arbeitsschutzbehörde freigegeben sowie die Umsetzung des freigegebenen Konzeptes in Gänze abgeschlossen ist. Das Konzept mit Schutzmaßnahmen muss mindestens unter Beachtung des TOP-Prinzips
 - eine sichere Lagerung, Bereitstellung und Gebrauchsmengenvorhaltung garantieren,
 - den sicheren Betrieb der Anlagenbestandteile Sprühbeize und Tauchbeize innerhalb der Sprühbeizhalle sicherstellen,
 - den ungewollten bzw. den unbefugten Zutritt durch Angehörige des Unternehmens oder durch andere nichtbetriebsangehöhrige Personen verhindern können sowie
 - einen definierten und nachweisgestützten Gefährdungszeitraum durch das Sprühbeizverfahren beinhalten.
- 2. Eine weitere Grundvoraussetzung für diese Genehmigung ist die Reduzierung der Konzentration von Stoffen mit schädlichen Auswirkungen, welche mit der Bestandsanlage in Zusammenhang stehen, auf ein unbedenkliches Maß. Für die Stoffe mit einem festgelegten Arbeitsplatzgrenzwert ist die TRGS 900 der Beurteilungsmaßstab. Das geplante Messvorhaben ist vorab mit dem betrieblichen Arbeitsschutz (Dezernat 56.4) der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen und schriftlich zur Umsetzung freigeben zu lassen. Die resultierenden Ergebnisse sind als Nachweis dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.1) der Bezirksregierung Arnsberg bis zur Inbetriebnahme des neuen Tauchbeizbades AT 4A vorzulegen.

I. Allgemeine Auflagen:

1. <u>Verbindlichkeit der Antragsunterlagen:</u>

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. <u>Bereithalten der Genehmigung</u>:

Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb:

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen der Edelstahlbeize müssen innerhalb von einem <u>Jahr</u> nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet worden sein und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

4. Anzeige über die Inbetriebnahme:

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5. Anzeige über einen Betreiberwechsel:

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen:

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen unverzüglich in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als PDF-Dokument (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Falle von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

II. Auflagen zum Immissionsschutz:

Lärmschutz:

1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen, auch in Verbindung mit bereits genehmigten Anlagen, folgende Werte - gemessen 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 1989, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Am Eichenhang 49 und 57

bei Tag

50 dB(A)

bei Nacht

35 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom August 1998 mit folgender Festsetzung: Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Die Auflagen Nrn. 5, 6, 7 und 8 in Abschnitt B II. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900 - 53.0056/13/3.10.1, behalten auch für die mit dieser Genehmigung erteilten Änderungen ihre Gültigkeit.

<u>Luftreinhaltung:</u>

- 3. <u>Stoffbezogene Anforderungen zur Emissionsminderung:</u>
- 3.1 Quelle Q 1 Tropfenabscheider AR 1 (Abluft der Sprühbeizanlage),
- 3.2 **Quelle Q 2** Abluftwäscher AR 2 (Abluft der Tauchbeizbecken (AT 1 4 und AT 4 A) sowie des Passivierungsbades (AT 6).
- 3.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid dürfen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen Q 1 und Q 2 jeweils die Massenkonzentration von 150 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.4 Die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff dürfen im gereinigten Abgas der Emissionsquellen Q 1 und Q 2 jeweils den Massenstrom von 15 g/h oder die Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

4. Maßgabe zu den Emissionsbegrenzungen

4.1 Die Emissionen werden wie folgt angegeben:

Die Massenkonzentration ist die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Massenstrom ist die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf die Zeit; der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).

- 4.2 Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a TA Luft mit der Maßgabe, dass
 - aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration,
 - bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

nicht überschreiten.

5. <u>Messung der Emissionen</u>

- 5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des <u>zusätzlichen Beizbades AT 4 A</u> und sodann nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind an der **Emissionsquelle Q 1 und Q 2** die unter vorg. **Nrn. 3.3** und **3.4** genannten Konzentrationen an luftfremden Stoffen im Abgas auf Kosten der Betreiberin durch Messung ermitteln zu lassen. Bei den Emissionsmessungen ist sicherzustellen, dass alle an den Abgaswäscher (AR 2) angeschlossenen Behandlungsbäder in Betrieb sind und mit den höchsten Rohgasemissionen zu rechnen ist. Gleiches gilt für die Messungen hinter dem Tropfenabscheider (AR 1) der angeschlossenen Sprühbeize.
- 5.2 Mit der Durchführung der Messungen ist eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen.
 - Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.
 - Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz Stellen) zu entnehmen.
- 5.3 Die Messung der unter vorstehenden Nrn. 3.3 und 3.4 genannten Luftverunreinigungen ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Messung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchzuführen. Abweichungen von den vorg. Messvorschriften sind nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zulässig.

- 5.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten. Die Vornahme der Messungen ist spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, in einfacher Ausfertigung in Papierform und per elektronischer Post als PDF-Datei (E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) oder anderem Datenträger unverzüglich bis spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesumweltames NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<u>www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm</u>. Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach vorstehenden Nummern 2.3 und 2.4 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 5.6 Zur technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der vorzunehmenden Emissionsmessungen sind geeignete Messplätze (Probenahmestellen) einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 vom Januar 2008 sind hierbei zu beachten (Nr. 5.3.1 TA Luft).
- 6. Sonstige Anforderungen zur Emissionsminderung
- 6.1 Die Beizbäder (AT 1 4 und AT 4 A), das Passivierungsbad (AT 6) sowie die Sprühbeize dürfen grundsätzlich nur bei gleichzeitigem Betrieb der Absauganlagen und der Abluftwäscher (AR 1 und AR 2) betrieben werden.
- 6.2 Bei Störungen oder einem Ausfall der jeweiligen Abluftreinigungsanlage, der unzulässige Emissionen zur Folge hat, sind die Beizbäder, das Passivierungsbad und die Sprühbeize unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

7. Störungen/Meldeverpflichtung und Betriebstagebuch

- 7.1 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage (z. B. Ausfall der Abgasreinigungsanlagen) sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Siegen, unverzüglich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit ist auch außerhalb der regulären Dienstzeit über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Essen (Telefon Nummer: 0201-714488) gewährleistet.
- 7.2 Es ist ein Betriebstagebuch für <u>beide</u> Abgasreinigungsanlagen (AR 1 und AR 2) anzulegen und zu führen, in das sämtliche Störungen an der Absaug- und Abgasreinigungsanlage unter Angabe
 - a) der Art
 - b) der Ursache
 - c) des Zeitpunktes und
 - d) Dauer

der jeweiligen Störung einzutragen sind. Ferner sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

- 7.3 Verantwortliche, die im Störungsfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen und der Überwachungsbehörde spätestens zur Abnahme der geänderten/erweiterten Beizanlage mitzuteilen.
- 7.4 Die Betriebstagebücher sind von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher sind zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde in Klarschrift bereitzuhalten und mindstens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 8. Wartungsmaßnahmen/Wartungsbuch/Dokumentationen
- 8.1 Die <u>Abluftreinigungsanlagen</u> sind regelmäßig mindestens <u>wöchentlich</u> einmal durch einen Sachkundigen zu warten und auf ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen. Diese wöchentlichen Prüfungen sind in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. <u>Jährlich</u> sind durch einen Sachkundigen oder den jeweiligen Herstellerfirmen der Abluftreinigungsanlagen umfangreiche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen durchzuführen und gegebenenfalls Verschleißteile auszutauschen. Über die durchgeführten Wartungen ist ein Wartungsprotokoll erstellen zu lassen. Diese Protokolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

9. Auflagen zum Störfallrecht

- 9.1 Die Löschwasserrückhaltung ist entsprechend dem Gutachten vom 23.07.2020 auszuführen. Die Löschwasserbarrieren an den Toren der Beizhalle und der Sprühhalle sind automatisch schließend auszuführen. Die Aufkantung zwischen den Hallen ist so herzustellen, dass beide Auffangflächen miteinander kommunizierend verbunden sind und das Löschwasser gezielt in beide Hallen geführt und zurückgehalten wird. Die Löschwasserrückhaltebarrieren sind als sicherheitsrelevante Anlagenteile in den Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen und dauerhaft zu überwachen.
- 9.2 Gebinde, die nicht im direkten Produktionsablauf unmittelbar benötigt werden, sind unter Berücksichtigung der TRGS 510 im Gefahrstoffcontainer zu lagern. Eine Lagerung von Gefahrstoffen innerhalb der Bodenwanne der Beizhallen ist zu vermeiden.
- 9.3 Für den Gefahrstoffschrank ist ein Belegungsplan zu erstellen, der der dynamischen Lagerung durch die unterschiedlichen vorhandenen Gefahrstoffe angepasst werden kann, so dass jeder Zeit die aktuell gelagerten Gefahrstoffe und ihre Mengen erkennbar sind.
- 9.4 Die für den Betrieb des Abluftwäschers in der Sprühhalle erforderlichen Chemikalien, die nicht mit Säure in Kontakt kommen dürfen (NaOH und NaOCI) sind auf geeigneten Auffangwannen aufzustellen, da der gesamte Hallenboden die Auffangwanne darstellt, die insbesondere beim Sprühbeizen mit Säure beaufschlagt wird.
- 9.5 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und der Gefahrenabwehrplan sind zu überprüfen und anzupassen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Anlagensicherheit bis spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme auf elektronischem Wege an die Mailadresse anlagensicherheit @bra.nrw.de zu übersenden.
- 9.6 Der Sicherheitsbericht ist zu überprüfen und zu überarbeiten. Der Sicherheitsbericht ist durch einen nach § 29b BlmSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Das Prüfergebnis des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Anlagensicherheit bis spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme auf elektronischem Wege an die Mailadresse anlagensicherheit @bra.nrw.de zu übersenden.
- 9.7 Die Information der Öffentlichkeit ist zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Im Falle einer notwendigen Überarbeitung ist die Information der Öffentlichkeit erneut durchzuführen.

III. Auflagen und Hinweise zum Arbeitsschutz:

- 1. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten geänderten Anlage ist dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.1) der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 7 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2. Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme des neuen Tauchbeizbeckens AT 4A sind die Funktionen und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen innerhalb der Sprühbeizhalle schriftlich zu belegen und dem technischen Arbeitsschutz (Dezernat 55.1) der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert zuzuleiten.
- 3. Die Beleuchtungsanforderung im Bereich der Beizanlagen hat sich tätigkeitstechnisch an den Anlagen zum Galvanisieren zu orientieren und muss gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit dessen Anhang Nr. 3.4 sowie den ASR A3.4 mindestens 300 Lux betragen. Innerhalb des Verladebereiches beträgt die umzusetzende Beleuchtungsanforderung mindestens 150 Lux.
- 4. Die geplante Kennzeichnung der Verkehrswege im Verladebereich ist umzusetzen. Darüber hinaus sind die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV in Verbindung mit dessen Anhang Nr. 1.8 und Nr. 2.3 sowie den ASR A1.8 und ARS A2.3 zu beachten und anzuwenden.

Hinweise

- Werkzeuge, Geräte Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen sind Arbeitsmittel im Sinne von § 2 Abs. 1 BetrSichV. Arbeitsmittel haben nach dem Stand der Technik sicher, mängelfrei in Bezug zur sicheren Verwendung und geprüft zu sein. Die Arbeitsmittel dürfen nicht betrieben oder verwendet werden, wenn sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.
- 2. Gemäß § 7 Abs. 7 GefStoffV ist die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen (u. a. Lüftungsanlagen) regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Abs. 8 GefStoffV aufzubewahren.
- 3. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung bei jeder Änderung der Anlage einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben. Hierbei ist ebenso die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung LärmVibrationsArbschV) zu berücksichtigen.
- 4. Vorgaben und Anordnungen zum Betrieblichen Arbeitsschutz bleiben vom Auflageninhalt dieser Genehmigung unberührt.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bezieht sich nur auf Betriebszeiten und schließt keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mit ein.

IV. Auflagen zur Bauausführung und Brandschutz:

- Die Stellungnahme zur Ausführung der Löschwasserrückhaltung mit der Projekt-Nr.: 95/91/19 vom Sachverständigenbüro Michael Kaiser in der Fassung vom 23.07.2020 ist Bestandteil der Genehmigung. Anforderungen, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben sind zu beachten und vollumfänglich umzusetzen.
- Für die Siegener Spezial-Beizerei GmbH betreffend das Objekt "Industriestraße 16, 57076 Siegen Weidenau", liegen der Feuerwehr Siegen bisher keine Feuerwehrpläne nach DIN 14095 vor.

Der Betrieb unterliegt dem Anwendungsbereich der Industriebaurichtlinie NRW (IndBauR NRW). Die Summe der Grundflächen weisen Flächen von > 2.000 m² auf.

Mit Verweis auf Ziffer 5.14.4 der IndBauR NRW, sind für das Objekt Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr Siegen bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Verfügung zu stellen.

Die Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 erfolgt in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Herrn Breitenbach, Tel. 0271/404-4769.

Die Feuerwehrpläne sind nach der Fertigstellung an die Mailadresse "<u>Feuerwehrplan@siegen.de</u>" zu senden.

V. Auflage und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 1. Die wiederkehrende Prüfung des Beizbades AT 4A gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 hat durch AwSV-Sachverständige mit ausreichenden Kenntnissen in der Kunststofftechnik zu erfolgen. Sofern der jeweils mit der Prüfung beauftragte AwSV-Sachverständige keine ausreichenden Kenntnisse in der Kunststofftechnik besitzt, ist ergänzend ein Sachverständiger für Kunststoffe bei der Prüfung hinzuzuziehen. Die Kenntnisse gelten dann als ausreichend, wenn der Sachverständige die in der Stellungnahme der Röchling Engineering Plastics SE & Co. KG vom 08.10.2019 (Register 14.2 der Antragsunterlagen) dargelegten Einschränkungen zur Medienbeständigkeit beurteilen kann:
 - a. Mikrodefekte an der Plattenoberfläche durch starke Oxidationswirkung der Salpetersäure
 - b. Bildung von Spannungsrissen und Diffusion von Flusssäure in die medienseitige Plattenoberfläche

Bei der wiederkehrenden Prüfung ist für das Beizbad eine **innere Prüfung**, insbesondere hinsichtlich des Zustands der Behälterwand und des -bodens und der oben unter a. und b. aufgeführten Kriterien durchführen zu lassen. Bei der ersten Wiederholungsprüfung ist durch den Sachverständigen eine **Lebensdauerabschätzung** vornehmen zu lassen und in Abhängigkeit des Ergebnisses in regelmäßigen Abständen – spätestens jedoch alle 10 Jahre zu wiederholen. Das Beizbad ist rechtzeitig vor Erreichen der ermittelten Lebensdauer zu erneuern.

Hinweise

- 1. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind jeweils vor der Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und TRwS 779 Nr. 6.2 Absatz 2 zu erstellen und eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen und anzubringen.
- 2. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen nach § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. Die Intervalle sind sachgerecht festzulegen und in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzunehmen.
- 3. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

 Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

VI. Hinweise zur Abwasserbehandlung und Indirekteinleitung:

- 1. Wird mit Inbetriebnahme der geänderten Beizanlage eine höhere, als die bisher genehmigte Abwassermenge abgeleitet, so ist für die bestehende Indirektein-leitergenehmigung nach § 59.1 LWG ein Änderungsantrag nach §§ 58.1 LWG/58.1 WHG bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von 3 Monaten vor der Inbetriebnahme des neuen Beizbades (AT 4A) und der Erhöhung der Tagesabwassermenge einzureichen.
- 2. Die zu behandelnde Abwassermenge wird in dem erforderlichen Änderungsgenehmigungverfahren für die Indirekteinleitergenehmigung auf maximal 32 m³/d begrenzt.
- 3. Wird durch die Erhöhung der Abwassermenge auch eine Änderung der Abwasserbehandlungsanlage notwendig, so ist diesbezüglich ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG erforderlich.

VII. Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB):

- 1. Für den Gegenstand der Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der Geonorm GmbH vom 18.11.2014, Proj.-Nr. 20139328b2 in Verbindung mit den gutachterlichen Stellungnahmen der Geonorm GmbH vom 13.04.2018 und 19.08.2020.
- 2. Die antragsgegenständlichen Änderungen der Anlage dürfen erst in Betrieb gehen, wenn der vollständige Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) vorliegt. Der vollständige AZB liegt vor, wenn die den Ausschluss des Verschmutzungsrisikos begründenden Sicherungseinrichtungen gemäß MULNV-Erlass vom 25.03.2020; Az.: IV-2 460.20.01 vorliegen (vgl. Stellungnahme der Geonorm GmbH vom 19.08.2020).
- 3. Die Auflage Nr. 1 unter Ziffer XI. in Abschnitt B der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 Sto, behält auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin ihre Gültigkeit.

VIII. <u>Auflagen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des</u> Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c der 9. BlmSchV:

1. Die Auflage Nr. 3 unter Ziffer XI. in Abschnitt B der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 – Sto, und die Auflage Nr. 1 unter Ziffer VIII. in Abschnitt C der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.05.2018, Az.: 900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10.1 – Sto, werden wie folgt geändert:

Beginnend ab April 2025 und danach alle 5 Jahre ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen

- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

IX. Auflagen zur Überwachung des Grundwassers:

- 1. Die Auflagen Nrn. 1, 2, 3 und 4 unter Ziffer XII. in Abschnitt B der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.09.2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 – Sto, behalten auch für die durch diesen Bescheid geänderte Anlage weiterhin ihre Gültigkeit.
- 2. Der im Bescheid vom 02.09.2014, Az.: 900-53.0056/13/3.10.1 Sto, in Auflage Nr. 1 unter Ziffer XII. in Abschnitt B festgelegte Parameterumfang für das Grundwassermonitoring wird um die Parameter <u>Sulfamidsäure</u> und <u>Sulfat</u> zum Nachweis von POLINOX Rovi Super (rgS) erweitert. Die zusätzlichen Untersuchungen sind in das bestehende 5-jährige Untersuchungsintervall zu integrieren. Dementsprechend sind die zusätzlichen Grundwasseruntersuchungen beginnend im April 2025 und danach alle 5 Jahre durchzuführen.

D

Allgemeine Hinweise zur Genehmigung:

- 1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb der im Bescheid (Auflage Nr. 3 in Abschnitt C I.) gesetzten Frist mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
 - die Anlage w\u00e4hrend eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung nach dem BlmSchG erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- 2. <u>Jede</u> Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken <u>kann</u> (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
- 3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung der Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmals überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
- 4. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot vom ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.

- 5. Mit dem <u>Betrieb</u> der geänderten Anlage darf nicht eher begonnen werden, bis die Anlage vorschriftsmäßig nach den Zeichnungen und Beschreibungen, den statischen Berechnungen sowie den Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.
- 6. Auf die Bußgeldvorschriften des § 62 BlmSchG wird hingewiesen; danach kann derjenige, der eine genehmigungspflichtige Anlage ohne Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden.
- 7. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.
- 8. Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
 - Wurden aufgrund des Betriebes einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach der Einstellung des Betriebes der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

- 9. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 in der Fassung vom 08.11.2014 ist zu beachten.
- 10. Die Pflichten, die sich aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen ergeben (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.05.2016 sowie dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21.06.1988 in der Fassung vom 05.11.2016 bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- 11. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 und das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 11.02.2017 sind zu beachten.
- 12. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der zurzeit geltenden Fassung und die AwSV vom 21.04.2017 (in Kraft ab dem 01.08.2017) sind zu beachten.
- 13. Auf die Verpflichtung von Eigentümern oder Erbbauberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatGNRW) vom 11.07.1972 (GV. NRW. S. 193) auf ihrem Grundstück errichtete oder im äußeren Grundriss veränderte Gebäude einmessen zu lassen, wird hingewiesen. Die Einmessung ist beim zuständigen Katasteramt oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
- 14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 Siegen gemäß § 52b BlmSchG anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

Ε

<u>Antragsunterlagen</u>

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden, geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und dem Genehmigungsbescheid nachgehefteten Antragsunterlagen:

Vorl	Vorblatt		
1		chreiben zum Antrag vom 08.04.2020 ifikate ISO 14001:2015, ISO 9001:23015, BS OHSAS 18001:2007	5 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis zum Antrag auf Änderungsgenehmigung der Edelstahlbeizanlage		
3	Kurz	zbeschreibung zur geplanten Änderung der Edelstahlbeizanlage	2 Blatt
4		rag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 u. 16 BlmSchG, mular 1 Blatt 1-3 und Kostenaufstellung	4 Blatt
5	Plär	ne	
	5.1	Topographische Karte 1 : 25.000	1 Blatt
	5.2	Deutsche Grundkarte Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 5.000	1 Blatt
	5.3	Luftbild 1 : 2000	1 Blatt
	5.4	Aufstellplan der Bäder, Hallenbelegungsplan	2 Blatt
	5.5	Lageplan Aufstellort Lagercontainer für Gefahrstoffe	1 Blatt
6	Anla	agen- und Betriebsbeschreibung	
	6.1	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
	6.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
	6.3	Schematische Darstellung/Fließbild	1 Blatt
	6.4	Formular 3: Blatt 1 u. 2: Technische Daten/Gehandhabte Stoffe	8 Blatt
	6.5.	1 Sicherheitsdatenblatt SSB Edelstahlbeize (Fluss-Salpetersäure)	15 Blatt
	6.5.2	2 Sicherheitsdatenblatt Polinox Rovi Super	10 Blatt
	6.5.3	3 Sicherheitsdatenblatt Fluorwasserstoffsäure 7-60 %	8 Blatt
	6.5.4	4 Sicherheitsdatenblatt Salpetersäure 53 – 60%	20 Blatt
7	Emis	ssionen und Immissionen (Luft)	
	7.1	Aussage zu Lärmimmissionen	1 Blatt
	7.1.1	1 Angaben zu den Emissionen	1 Blatt
	7.2	Formular 4.1: Betriebsablauf Emissionen (Luft)	2 Blatt
	7.3	Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt

	7.4 Formular 6 Blatt 1: Abgasreinigung	1 Blatt			
	7.5 Formular 6 Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt			
8	Anwendbarkeit der Störfallverordnung				
	8.1 Aussage zur Störfallverordnung	2 Blatt			
	8.1.1 Störfallrelevante Änderungen				
	8.1.2 Ausbreitungsrechnung – Freisetzung Flusssäure	5 Blatt			
	8.2 Berechnungsblätter der störfallrelevanten Stoffe	5 Blatt			
	8.3 Anzeige gemäß § 7 der 12. BlmschV	5 Blatt			
	8.3.1 Umgebungsbetrachtung des Betriebsbereichs gemäß KAS 18	1 Blatt			
9	Angaben zum Arbeitsschutz	7 Blatt			
10	Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	1 Blatt			
11	Abfälle				
	11.1 Formular 4.3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	1 Blatt			
	11.2 Formular 4.4: Erklärung zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen	1 Blatt			
12	Abwasser Formular 4 Blatt 3	1 Blatt			
13	Formular 7: Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung	3 Blatt			
14	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
	14.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Löschwasserrückhaltung, Volumenberechnung Löschwasserrückhaltung, Nachweis Löschwasserversorgung	21 Blatt			
	14.2 Technische Beschreibung des Beizbades AT 4A	23 Blatt			
	14.3 Formular 8.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	5 Blatt			
	14.4 Formular 8.3: Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wasserge- fährdender Stoffe	3 Blatt			
	14.5 Formular 8.4: HBV-Anlagen	3 Blatt			
15	Angaben zum Brandschutz	1 Blatt			
16	Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit				
	16.1 UVP-Screening – Allgemeine Vorprüfung zum UVPG	6 Blatt			
	16.2 Angaben zum Artenschutz	1 Blatt			
17	Angaben zum Ausgangszustandsbericht	10 Blatt			

18 Sonstige Unterlagen

	18.1 Angaben zur Beschichtung der Auffangtassen	2 Blatt
	18.2 Gefahrstoffliste	1 Blatt
	18.3 Erläuterung zu dem Stoff "Polinox Rovi Super"	1 Blatt
19	Bescheinigung der Fa. Klees zur Abluftanlage	1 Blatt

F

Begründung:

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 57076 Siegen-Weidenau, Industriestraße 16, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161 eine Edelstahlbeizerei mit einer Verarbeitungskapazität von 8 t/h im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen/Woche.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 08.04.2020, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 15.04.2020 und zuletzt ergänzt am 21.08.2020 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der oben genannten Edelstahlbeize in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Im Wesentlichen betrifft die Änderungsgenehmigung die Errichtung eines zusätzlichen Tauchbeizbeckens mit einem Badinhalt von 61 m³ sowie die Erhöhung des Wirkbadvolumens der oberflächenaktiven Beizbäder und des Passivierungsbades auf insgesamt 280 m³. Die Verarbeitungskapazität der Edelstahlbeize erhöht sich nach der Umsetzung der beantragten Maßnahmen von 8 t/h auf 10 t/h. Im Weiteren soll der bereits genehmigte Gefahrstoff-Regalcontainer um einige Meter auf dem Betriebsgelände im Freien um einige Meter entsprechend der Darstellung im Lageplan versetzt werden.

Einstufung 4. BlmSchV/Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) unter Nr. 3.10.1(G) genannten "Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeizanlage)".

Das Vorhaben erfordert eine Änderungsgenehmigung gemäß §§ 4 und 16 BlmSchG.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Siegen-Weidenau und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung nach dem BlmSchG ist entsprechend der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen (Errichtung zusätzliches Beizbecken und Versetzung des Gefahrstoffregal-Containers) wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 13.10.2020 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr und einer Lageranlage für Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse "akute Toxizität" Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund überschlägiger Prüfungen der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 15.08.2020 im Amtsblatt Nr. 33/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Beteiligte Behörden:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Bürgermeister der Stadt Siegen

- Planungsbehörde vom 02.07.2020
- Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienstelle vom 02.07.2020

und der nachstehend aufgeführten Dezernate der Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 Landschaftsschutz/Artenschutz vom 29.06.2020
- Dezernat 52 AwSV vom 09.09.2019
- Dezernat 52 Bodenschutz vom 25.08.2020
- Dezernat 53 Störfallrecht vom 19.10.2020
- Dezernat 54 Wasserrecht (Abwasser und Indirekteinleitung) vom 29.07.2020
- Dezernat 54 Grundwasserschutz vom 25.08.2020
- Dezernat 55 Arbeitsschutz vom 10.02.2021

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 15.08.2020 im Amtsblatt Nr. 33/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 15.08.2020 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung der "Siegener Zeitung".

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Siegen - aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 24.08.2020 bis 23.10.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 25.11.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben den Antrag zur Kenntnis genommen und keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen erhoben.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen schlichten Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Siegen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb des o. g. Bebauungsplanes. Als Nutzungsart ist It. Baunutzungsverordnung (BauNVO) Industriegebiet festgesetzt. Das Vorhaben und die beantragten Nutzungen sind nach § 9 BauNVO planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Es bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Stadt Siegen hat das Einvernehmen erklärt.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

<u>Umweltschutzanforderungen</u>

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

 zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

erforderlich sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung 12. BImSchV) vom 15.03.2017

zu berücksichtigen.

Im Weiteren findet die AwSV bezüglich des Gewässerschutzes für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Anwendung.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung "E" in Spalte "d" des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen (Bref-Code: STM)" vom September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

<u>Lärm/Erschütterungen</u>

Zum Schutz vor unzulässigen Lärmbeeinträchtigungen wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

<u>Luftreinhaltung</u>

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen (Stickstoffdioxid und Fluorwasserstoff) zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereichs gemäß § 2 Nummer 2 der Störfallverordnung. Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung. Durch die geplanten Änderungen gegenüber dem genehmigten Anlagenbestand ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Stoffe oder deren Einstufung. Lediglich die Menge erhöht sich um 61 m³. Ein Wechsel der Störfallklasse erfolgt durch die beabsichtigte Änderung nicht.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Eine entsprechende Auflage und Hinweise zu den Anforderungen der AwSV wurden formuliert.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Hinweise zur Abwasserbehandlung und Indirekteinleitung wurden formuliert.

<u>Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser</u>

Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren (Edelstahlbeizanlage fallen unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED-RL).

In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, sodass gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden- und Grundwasser durch ein geologisches Institut erforderlich ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BlmSchV ist ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand zu ergänzen, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Edelstahlbeize (Genehmigungsbescheid vom 02.09.2014; Az.: 900-53.0056/13/3.10.1-Sto) wurde von dem Ingenieurbüro Geonorm GmbH ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Bericht vom 18.11.2014; Proj.-Nr. 20139328b2) erstellt. 2018 erfolgte eine Änderung der Anlage zu der das Ingenieurbüro Geonorm GmbH mit Schreiben vom 13.04.2018 eine Bewertung bezgl. der geplanten Änderungen zum vorhandnen des AZB vorgenommen hat.

Mit Schreiben vom 19.08.2020 hat das Ingenieurbüro Geonorm GmbH zu den aktuell geplanten Änderungen Stellung genommen.

Als zusätzlicher relevanter Stoff soll das Produkt POLINOX Rovi Super in den Beizbädern verwendet werden.

Unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Genehmigungsverfahren kommt das Ingenieurbüro Geonorm GmbH in den vorliegenden Antragsunterlagen zu dem Schluss, dass für die Versetzung des Gefahrstoff-Regalcontainers um einige Meter und der Errichtung des zusätzlichen Beizbades die im Ausgangszustandsbericht dokumentierten Ergebnisse herangezogen werden können. Eine Neubewertung bzw. ergänzende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Schlussfolgerungen des Ingenieurbüros Geonorm GmbH vom 19.08.2020 sind schlüssig und nachvollziehbar. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden. Der bisher festgelegte Parameterumfang für das Grundwassermonitoring wird um die Parameter Sulfamidsäure und Sulfat zum Nachweis von POLINOX Rovi Super (rgS) erweitert.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Nebenbestimmungen zum AZB sowie Boden- und Grundwasserschutz wurden formuliert.

Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer Stilllegung der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Zusammenfassung:

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BlmSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Auflagen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

G

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW).

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes (Errichtungskosten) für die von diesem Bescheid betroffenen Maßnahmen wird auf 95.000,-- Euro festgesetzt.

Es werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung folgende Gebühren und Auslagen berechnet:

Nach Tarifstelle 15a.1.1a) sind bei Errichtungskosten (E), die von 50.000 € bis weniger als 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

 $[500 + 0,005 \times (95.000 - 50.000)]$

somit

Euro

725,00

zu erheben.

<u>Mindestens</u> ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Siegen gemäß Tarifstelle 2.4.2.2 (Versetzung des Lagercontainers) mit 10 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,-- Euro für die Änderung von Gebäuden, Gebühr: 50,00 €

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a1.1a.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.10.2020, Az.: 900-9998388-0001/IBG-0005-53.0015/20/3.10.1-Sto, wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Beizbades AT 4A und die Versetzung des Gefahrstoffcontainers zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 169,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 725,00 € wird deshalb um 16,90 € reduziert.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 495,50 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

495,50€

Hinzu kommen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 7 GebG NRW (Bekanntmachungen in der Siegener Zeitung) von

250,79€

gesamt:

746,30€

(In Worten: siebenhundertsechsundvierig Euro/30 Cent)

Gebühren und Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach Tarifstellen 2.2 und 2.4.8 und nach Tarifstelle 2.4.10 gesondert erhoben.

Н

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BlmSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Siegen Im Auftrag

900-9998388-0001/IBG-0005-53.0015/20/3.10.1 - Sto

(Stockhammer)

Siegen, den 24.03.2021